

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(90) 261 endg.

Brüssel, den 15 .Juni 1990

Vorschlag für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Aufstockung des für das Jahr 1990 eröffneten
Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit
einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 GHT

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Mit Verordnung (EWG) Nr. 369389 vom 4. Dezember 1989 (1) hat der Rat für das Jahr 1990 für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 GHT ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent eröffnet und die Kontingentsmenge auf vorläufig 300 000 Tonnen festgesetzt.
2. Die Frage, ob eine erste Erhöhung der Kontingentsmenge ratsam sei, wurde besonders auf Sitzungen der Gruppe "Wirtschaftliche Tariff Fragen" am 5. März 1990 und am 2. April 1990 mit den Erzeugern und Verbrauchern geprüft.

Als Ergebnis der geführten Diskussionen ist festzuhalten:

- a) Der Verbrauch von Ferrochrom im Jahre 1990 müßte niedriger sein als 1989, es sei denn, es ergeben sich spätere Änderungen,
 - b) Die Gemeinschaftserzeugung, die vorher durch Absprache zwischen Erzeugern und Verbrauchern gedrosselt werden war, wird dieses Jahr durch Errichtung einer neuen Fabrik in Italien, die diese Absprache hinfällig macht, um etwa 45 000 Tonnen erhöht.
 - c) Das zu Beginn des Jahres eröffnete Zollkontingent wird nicht ausreichen, um den Einfuhrbedarf aus nicht begünstigten Drittländern zu decken, bis zur Überprüfung im September anhand genauerer Wirtschaftsdaten, die gegebenenfalls zu einer erneuten Erhöhung mit Inkrafttreten Anfang November 1990 führen würde.
3. Unter diesen Bedingungen schlägt die Kommission eine provisorische Erhöhung von 100 000 Tonnen vor, die die Deckung des Bedarfs bis Anfang November 1990 gewährleisten wird.

Dies ist Gegenstand dieser Verordnung.

(1) ABL. Nr. L 362 vom 12.12.1989, S. 6.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Aufstockung des für das Jahr 1990 eröffneten
Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit
einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 GHT

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme der Verordnung der
Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3693/89(1) für
das Jahr 1990 ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent
für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von
mehr als 6 GHT in einer Höhe von vorläufig
300 000 Tonnen eröffnet.

Anhand der gegenwärtig vorliegenden Wirtschaftsdaten
über Verbrauch, Erzeugung und Einfuhren im Rahmen
anderer Zollpräferenzregelungen läßt sich vorausschätzen,
daß der unmittelbare Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus
Drittländern bei der betreffenden Ware im Laufe des
Jahres eine Höhe erreichen wird, die über der mit der
Verordnung (EWG) Nr. 3693/89 festgesetzten Menge liegt.
Um das Gleichgewicht des Marktes für die Ware nicht zu
gefährden und eine parallele Entwicklung des Absatzes
der Gemeinschaftsproduktion und der ausreichenden
Sicherheit der Versorgung der verarbeitenden Industrien
zu gewährleisten, ist die Aufstockung der genannten
Menge in einer Höhe vorzusehen, die dem Bedarf der
Verarbeitungsindustrie bis zum Herbst

entspricht, und zwar um 100 000 Tonnen. Mit der
Festsetzung der Aufstockung in dieser Höhe wird eine
neuerliche Anpassung im Herbst nicht ausgeschlossen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das mit der Verordnung (EWG) Nr. 3693/89 eröffnete
Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom mit einem
Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 GHT

wird von 300 000 auf 400 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ^{siebten} Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

(1) ABl. Nr. L 362 vom 12.12.1989, S. 6

FICHE FINANCIERE

1. Ligne budgétaire concernée : Chap. 12 art 120
2. Base juridique : art. 28 du traité
3. Intitulé de la mesure tarifaire : Proposition de règlement du Conseil portant augmentation du volume du contingent tarifaire communautaire ouvert pour certaines qualités de ferrochrome.
4. Objectif : Assurer un approvisionnement satisfaisant des industries utilisatrices communautaires.
5. Mode de calcul :
Code NC : 7202 41 90
Volume de l'augmentation : 100 000 tonnes
Droits à appliquer : 0%
Droit applicable : 8%
6. Perte de recettes :
Valeur d'une tonne : 1 158 écus
Valeur des 100 000 tonnes : 115 800 000 écus
Perte de recettes : 9 264 000 écus

Par rapport au contingent ouvert en 1989 :

	<u>Contingent initial</u>	<u>1ère augmentation</u>	<u>Total</u>
1989	26 400 000 écus	13 200 000 écus	39 600 000 écus
1990	27 792 000 écus	9 264 000 écus	37 056 000 écus

Diminution des pertes de 2 544 000 écus

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

La présente proposition vise l'ouverture d'un contingent tarifaire communautaire autonome destiné à couvrir, à des conditions favorables, les besoins des industries utilisatrices. Elle aura pour effet de permettre à ces industries de concurrencer celles des pays tiers sur les marchés de la Communauté et des pays tiers et de maintenir ou même d'améliorer l'emploi dans la Communauté.

KOM(90) 261 endg.

DOKUMENTE

DE

02 11

Katalognummer : CB-CO-90-295-DE-C
ISBN 92-77-61464-1

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU
---------------	-------------------------	---------------------------------

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg